



Kassel

# Möglichkeiten des Ersatzes der Unterschrift

- 1) Generalvollmacht
- 2) Im Auftrag / in Vertretung
- 3) Elektronische Signatur
- 4) Stempel mit Unterschrift
- 5) Leisten der Unterschrift mit beiden Händen

# Generalvollmacht

- = Ausstellung einer Vollmacht für Vertrauensperson in allen vereinbarten Bereichen Rechtsgeschäfte für die / den Vollmachtgeber/in abschließen zu dürfen
- Wichtig! Die festgelegten Bereiche sind variabel
- Problem!! Es kann Schwierigkeiten mit der Abstimmung geben, dass die bevollmächtigte Person nicht direkt erreichbar ist, wenn die Unterschrift benötigt wird

# Unterschrift in VERTRETUNG

- Unterschrift einer anderen Person mit Vollmacht für das einzelne Rechtsgeschäft „in Vertretung = i.V.“ oder „im Auftrag = i.A.“
- Vorteil: Mit dieser Möglichkeit besteht eine hohe Flexibilität
- Problematisch!! Die Nachweisbarkeit der individuellen Absprache auf Nachfrage ist schwierig

# Elektronische signatur

- Daten in elektronischer Form, die mit anderen elektronischen Daten verknüpft werden
- = Versand per Mail oder Einfügen der gescannten Unterschrift des Unterzeichners in ein Dokument
- schwächste Form der Signatur
  - für Transaktionen, die mit einem geringen rechtlichen Risiko verbunden sind

# Elektronische signatur

## Vorteile:

- Geringer Zeitaufwand
- Einfache Handhabbarkeit

## Nachteile:

- Manipulationsgefahr
- Die elektronische Signatur weist nicht eindeutig auf die Identität der unterzeichnenden Person hin

# Problemlose verwendung von Elektronischen Signaturen

- Unbefristete Arbeitsverträge ( Ausnahmen: Teilzeit und Zeitarbeit )
- Dokumente im Handelsverkehr zwischen Kaufleuten, inklusive Bestellungen, Rechnungen, Eingangsbestätigungen, Auftragsannahmen
- Mietverträge privat und geschäftlich
- Zustimmung für Nutzung intellektuelles Eigentum

# Qualifizierte elektronische Signatur

## Anforderungen:

- 1) Die Einheit muss die Vertraulichkeit der Signaturerstellungsdaten gewährleisten und dass die Einheit nur einmal vorkommt, außerdem die Fälschungssicherheit sowohl der Signatur als auch der Signaturerstellungsdaten
- 2) Die Einheit darf die Daten nicht verändern und nicht verhindern, dass diese der unterzeichnenden Person vor dem Unterzeichnen angezeigt werden
- 3) Das Erzeugen und Verwalten von Signaturerstellungsdaten darf nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter durchgeführt werden
- 4) Die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter dürfen die Daten nur zu Sicherungszwecken kopieren und nur so viele Kopien anfertigen, wie sie für den Sicherungszweck benötigen



# Verfahren bei QES

- 1) Es gibt ein Schlüsselpaar: einen privaten = geheimen Schlüssel, der nur dem Nutzer bekannt ist, zum Entschlüsseln und ein öffentlicher Schlüssel zum Verschlüsseln
- 2) Wenn eine Signatur geleistet wird, wird der während der Signaturerstellung verschlüsselte Hashwert ( = Prüfsumme ) des elektronischen Dokumentes entschlüsselt und gegen einen neu erstellten Hashwert verglichen
- 3) Die verschlüsselten Daten sind das digitale Zertifikat
- 4) Die resultierenden verschlüsselten Daten sind zudem mit einem Zeitstempel versehen

## Verfahren bei QES

- Wenn das Dokument nach der Unterzeichnung verändert wird, ist es ungültig
- Die Signatur ist nur gültig, wenn die Hash-Werte übereinstimmen
- Benötigt werden für QES ein PC, ein Kartenlesegerät und die Signatursoftware

## Bedeutung der EIDAS-Verordnung für QES

- Es können nun auch cloudbasierte Signaturen als qualifizierte Signaturen gelten, sodass eine smartcard oder ähnliches dann nicht mehr zwingend benötigt werden
- Es können auch innovative Verfahren zur persönlichen Identifizierung verwendet werden, wenn diese von den EU-Mitgliedsstaaten als gültig und gleichwertig anerkannt werden ( z.B. Videokonferenz )

# Verwendung von QES

- Die qualifizierte elektronische Signatur besitzt die gleiche Rechtsgültigkeit wie die handschriftliche Signatur
- Für bestimmte Vertragsarten ist sie die einzige zulässige Art der digitalen Signatur

# Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen

- Dokumente in Gerichtsverfahren ( § 130 a ZPO, § 64 c ArbGG, § 55 a VwGO, § 41 StPO )
- Verbraucherkreditverträge ( 492 I Satz 1 BGB )
- Rechnungen ( § 368 BGB )
- Pachtverträge ( 581 II BGB iVm § 550 Satz 1 BGB )
- Staffelmietverträge ( 550 Satz 1 iVm § 557 a I, 557 b I BGB )
- Kündigungen von Mietverträgen ( § 568 I BGB )
- Widerspruch gegen die Kündigung von Mietverträgen ( § 574 b I BGB )
- QES oder Schriftform für befristete Arbeitsverhältnisse ( § 12 I AÜG )

# Vertrauensdienstegesetz

- Ausführung der eIDAS-Verordnung ( = electronic identification, authentication and trust services ) der Europäischen Union
- seit 01.07.2016
- Zur Vereinheitlichung der Standards für elektronische Transaktionen in der Europäischen Union

# Inhalte des Vertrauensdienstegesetzes

- Fernsignaturen
- Elektronische Siegel

# Anbieter von Vertrauensdiensten

- Es wird ein Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters benötigt
- Dies ist die elektronische Bescheinigung, dass der Signaturschlüssel und damit auch der korrespondierende Signaturschlüssel zugeordnet wurde und die Identität der Person bestätigt werden kann
- Nachdem die Identifizierung des Nutzers durch physische Präsenz / PostIdent-Verfahren nachgewiesen wurde
- erhält man ein digitales Zertifikat - die elektronische Identität



# Anbieter von Vertrauensdiensten

Anbieter, über die eine fortgeschrittene elektronische Signatur (AES) oder eine qualifizierte elektronische Signatur erstellt werden kann, sind z.B.:

- DocuSign
- AdobeSign
- Validated ID

# Anbieter von Vertrauensdiensten

Die nachfolgend genannten Zertifizierungsdiensteanbieter haben von der Bundesnetzagentur für das Ausstellen qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen die Qualifikation erhalten

- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesnotarkammer
- Deutsche Post AG
- D-Trust GmbH
- Deutsche Telekom AG
- DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH
- medesign GmbH

# Wichtige Regelungen des Vertrauensdienstegesetzes

- § 7 VDG: Die Dienste müssen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden
- § 12 VDG: Inhalte eines „qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen und Siegel“
- § 13 VDG: Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen
- § 14 VDG: Pflicht zum Widerruf qualifizierter Zertifikate

# Vorteile und Nachteile von QES

## Vorteile:

- Generell bei jedem Gerät und zu jedem Zeitpunkt nutzbar
- Damit kann die QES auch grundsätzlich jederzeit und schnell benutzt werden
- Sie kann für fast alle Rechtsgeschäfte rechtsgültig verwendet werden

## Nachteile:

- Es muss eine gewisse technische Affinität bestehen
- Kosten

## Fortgeschrittene elektronische signatur = AES

= Unterschied zu einer qualifizierten elektronischen Signatur  
= advanced electronic signature

- Zum Erstellen einer AES ist keine Signaturkarte mit Zertifikat und kein Kartenlesegerät notwendig
- Die unterzeichnende Person muss ihre Identität nicht explizit nachweisen

# Fortgeschrittene elektronische signatur = AES

Anforderungen:

- Eindeutige Zuordnung zum Unterzeichner
- Identifizierung des Unterzeichners
- Erstellung unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten. Die unterzeichnende Person kann diese unter ihrer alleinigen Kontrolle verwenden
- Die Signaturerstellungsdaten sind so eng mit den unterzeichneten Daten verbunden, dass Manipulationen der Daten erkannt werden

## Anwendung fortgeschrittene elektronische signatur

- AES kann rechtsgültig für die gleichen Rechtsgeschäfte wie QES verwendet werden
- Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist tatsächlich geeignet für Transaktionen, die mit einem mittleren rechtlichen Risiko verbunden sind ( Angebote / Verträge )

# Ausschluss verwendung elektronische Signatur

- Notarielle Beglaubigung ( Grundstückskaufverträge
- Schuldanerkenntnis
- Schuldversprechen
- Erbausschlagung
- Arbeitszeugnis



## Stempel mit Unterschrift

= Faksimile-Stempel = Abdruck der Unterschrift auf den Stempel

- Grundsätzlich ist diese Form der Unterschrift möglich
- Ausnahme: ist eine Schriftform gemäß § 126 Absatz 1 BGB erforderlich, dann kann die Unterschrift nicht mit einem Stempel rechtsgültig ersetzt werden

# Kontakt Daten

Claudia Hessel

Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung beim Verein Selbstbestimmt leben in Nordhessen e.V.

Samuel-Beckett-Anlage 6

34119 Kassel

0561 / 72885361

[Claudia.Hessel@slin-ev.de](mailto:Claudia.Hessel@slin-ev.de)

[www.slin-ev.de](http://www.slin-ev.de)

